

## TURNHALLEN - ORDNUNG

1. Die Stadt Göppingen hat mit erheblichen Mitteln neue Turnhallen gebaut und die bestehenden Hallen verbessert und erneuert. Durch die gewissenhafte Beachtung der Turnhallenordnung soll erreicht werden, dass diese Sportstätten mit ihren Nebenanlagen gut und lange erhalten bleiben; darüber hinaus soll der Turnhallenbetrieb im allgemeinen Interesse reibungslos ablaufen.
2. Die Schulen haben Anspruch auf die Turnhallenbenützung während ihres stundenplanmäßigen Sportunterrichts und bei einzelnen vorangemeldeten Schulveranstaltungen. Die Turnhallen sollen während der üblichen Unterrichtszeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen nur im Benehmen mit der Schulleitung betreten werden.
3. Den Sportvereinen werden die Turnhallen für die laufenden Übungsabende nach Anmeldung über den Stadtverband für Leibesübungen durch das Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote zur Verfügung gestellt. Den geltenden Benützungsplan erhalten die Hausverwalter vom Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote.
4. Die über die vorgenannten Rahmen hinausgehende Benützung durch die Schulen und Vereine ist rechtzeitig beim Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote anzumelden, damit Überschneidungen vermieden werden. Die erforderliche Erlaubnis erteilt das Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote. Gleichzeitig erhält der zuständige Hausverwalter seinen Auftrag zur weiteren Veranlassung.
5. Irgendein Anspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis (Ziff. 4) besteht für keinen Verein, welche Ziele er auch verfolgen mag; die Erlaubnis wird in jedem Fall nur als eine stets widerrufliche erteilt. Sie kann dann vom Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote zurückgezogen werden, wenn ein Verein die Turnhallenordnung missachtet.
6. Die Hausverwalter der städtischen Turnhallen haben nach ihrer Dienstanweisung stets auf pflegliche Behandlung des Gebäudes sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte bedacht zu sein. Die ordnungsgemäße Benützung der Halle ist von ihnen zu überwachen. Ihre entsprechenden Anweisungen gelten für alle Benützer. Als Stellvertreter der Hausverwalter sind im Normalfall deren Ehefrauen eingesetzt.
7. Die verantwortlichen Übungsleiter, die von den Vereinen dem Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote benannt werden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Turnhallenordnung genau beachtet und städtisches Eigentum weitgehendst geschont wird. Auf pünktlichen Übungsbeginn und -schluss ist besonderer Wert zu legen.
8. Falls bei Veranstaltungen u. ä. besondere Vorbereitungen (z. B. Aufstellen von Stühlen, Geräten usw.) erforderlich werden, sind die betreffenden Hausverwalter vom Benützer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
9. Vor Abschluss der Übungszeit und nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Geräte und Stühle vom Benützer aufzuräumen.

- 
10. Ein Anspruch auf Heizung der Hallen besteht nicht. Die Hausverwalter haben die Beheizung der Hallen nach den Anweisungen des Referats Schulen, Sport, Bürgerangebote.
  11. Die Vereine dürfen die Hallen ganzjährig bis 22.00 Uhr benützen. Dabei ist der Übungsbetrieb so rechtzeitig zu beenden, dass die Hallengebäude pünktlich um 22.00 Uhr geschlossen werden können.
  12. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Gebäudes, der Turnhalle und deren Einrichtung sowie des Hofes ist zu vermeiden. Besondere Sorgfalt ist beim Gebrauch der Turngeräte und hier wieder bei den Barren und Matten anzuwenden. Die Geräteräume bedürfen einer vorbildlichen Ordnungsliebe.

Sofern sich bei Turnhallen Sport- und Spielplätze befinden, gelten hierfür diese Bestimmungen sinngemäß.

Im Einzelnen wird festgesetzt:

- a) Übungsschuhe dürfen erst innerhalb des Turnhallengebäudes getragen werden.
  - b) Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist untersagt.
  - c) Mit Feuer sowie mit elektrischen Leitungen und Geräten muss sorgfältig umgegangen werden.
  - d) Fenster und Türen sind nur im Rahmen einer angemessenen Lüftung zu öffnen.
  - e) Die Aborte, Waschbecken und Brauseanlagen sind sauber zu halten, die Wasserleitungen nach Gebrauch zu schließen.
  - f) Das Radfahren auf den Schulhöfen ist verboten und innerhalb der Hallen nur mit Saalmaschinen gestattet.
  - g) Für das Fuß- und Handballspiel besteht im Interesse der Erhaltung der Turnhallen allgemeines Verbot. Bei den für die Hallen geeigneten Ballspielen sowie beim Konditionstraining haben die Übungsleiter den Ball nach dem Abpfiff sofort einzuziehen.
  - h) Bei Großveranstaltungen ist für den Ordnungsdienst die Landespolizei zuzuziehen.
13. Für jeden durch eine unsachgemäße Benützung entstehenden Schaden haftet der jeweilige Benützer. Bei nichteingetragenen Vereinen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch und in erster Linie der Vorstand.
  14. Die Stadt Göppingen muss sich für besonders schwere Schadensfälle einen Ausschluss des verursachenden Vereins von der künftigen Hallenbenützung vorbehalten.
  15. Während der Schulferien können die Turnhallen nur in besonderen Ausnahmefällen benützt werden, da in dieser Zeit Instandsetzungen und Hauptreinigungen erfolgen und die Hausverwalter ihren Urlaub abzuwickeln haben. Ein etwaiger Antrag auf solche Benützung ist von den Vereinen über den Stadtverband für Leibesübungen mit entsprechender Begründung rechtzeitig an das Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote einzureichen, das darüber endgültig entscheidet.  
Sonntags sollen die Turnhallen nach Möglichkeit nicht beansprucht werden. Für nicht zu umgehende Sonntagsveranstaltungen stehen in erster Linie nur die Freihofturnhallen zur Verfügung, während für Veranstaltungen an Samstagen und

---

anderen Wochentagen bestimmte Hallenwünsche an das Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote gerichtet werden können.

16. Die Turnhallen werden den leibesübungstreibenden Göppinger Vereinen für die laufenden Übungsabende von der Stadt kostenlos überlassen.
17. Für Veranstaltungen werden von der Stadt Göppingen die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.  
Die Stadt Göppingen behält sich vor, für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sowie bei Sonderbenützung darüber hinaus eine Miete anzusetzen. Auswärtige Vereine haben für die Benützung Göppinger Turnhallen ein Entgelt zu entrichten, das von Fall zu Fall festgesetzt wird.
18. Die für die Turn- und Festhalle Göppingen-Bartenbach geltenden abweichenden Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Vorstehende Hallenordnung wurde am 27. September 1960 vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats genehmigt.

Göppingen, den 27. September 1960

(gez.): Dr. K ö n i g  
Oberbürgermeister

Die Turnhallenordnung wurde im November 2002 inhaltlich an die neuen Organisationsformen der Stadtverwaltung angepasst (Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote statt „Stadtkämmerei“) und nach der neuen Rechtschreibung überarbeitet.